

## **Fachliche Begründung für die 8. Novelle der Einreiseverordnung 2021**

**Autor\*in/Fachreferent\*in:** S2 - Krisenstab Covid-19, BMSGPK & Abteilung Impfwesen

**Version / Datum:** Version 1.0 / 26.11.2021

Das Ziel der Einreiseverordnung und der darin enthaltenen Bestimmungen ist die Verringerung des Risikos von Viruseinträgen. Im Speziellen soll die Einreise nach Österreich nur unter gewissen Bedingungen möglich sein, wobei sich diese Bedingungen auf das Risiko eines Viruseintrages beziehen.

Kurz zusammengefasst, ist die Einreise aus Ländern mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1) unter weniger strengen Einreisebestimmungen möglich. Für die Einreise nach Österreich aus Staaten und Gebieten, in denen Virusvarianten verbreitet sind (Anlage 2) bzw. aus anderen Staaten und Gebieten (Staaten weder auf Anlage 1 noch auf Anlage 2 gelistet), wo weniger valide Daten zur generellen epidemiologischen Situation vorliegen, oder die Voraussetzungen für die Aufnahme auf Anlage 1 oder Anlage 2 nicht gegeben sind, sind strengere Einreisebestimmungen aufgrund der höheren Wahrscheinlichkeit (andere Staaten: weder Anlage 1 noch Anlage 2) bzw. der höheren Gefährlichkeit eines Viruseintrages (Anlage 2) gerechtfertigt.

### [\*\*Anlage 2: Einreise aus Virusvariantengebieten und –staaten\*\*](#)

Aufgrund der Dynamik der epidemiologischen Entwicklung ist es geboten, immer wieder die Begründung für die Listung einzelner Staaten auf den jeweiligen Anlagen zu evaluieren.

Maßgeblich für die Einstufung eines Staates als Virusvariantengebiet ist die Verbreitung einer Virusvariante (Mutation), welche nicht zugleich im Inland verbreitet auftritt und von welcher anzunehmen ist, dass von dieser ein besonderes Risiko ausgeht (z.B. hinsichtlich einer vermuteten oder nachgewiesenen leichteren Übertragbarkeit oder anderen Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen welche die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachten Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist). Diese Einschätzung teilt die Prämissen etwa auch mit der Einstufung von Staaten als Virusvariantengebiete des RKI, auf die Österreichs Einschätzungen unter anderem Bezug nehmen. Weitere qualitative Indikatoren können die Einschätzung ergänzen, insbesondere im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der vorhandenen Daten zum Variantengeschehen in den jeweiligen Staaten. Diese Indikatoren umfassen quantitative Parameter wie die 14-Tagesinzidenz, der aktuelle Trend der Neuinfektionen, Anzahl der Testungen, Positivitätsrate der Testungen und weitere qualitative Informationen und Berichte.

### **Fachliche Begründung zur Aufnahme von Südafrika, Lesotho, Botswana, Simbabwe, Mosambik, Namibia und Eswatini auf Anlage 2:**

Die neu aufgekommene Variante B.1.1.529 weist nach bisheriger Evidenz besorgniserregende Eigenschaften auf. Die nachgewiesenen Mutationen sind in ihrer Position und Anzahl sehr besorgniserregend. Es muss von einer erheblichen Umgehung des Immunschutzes und erhöhten Infektiosität ausgegangen werden. Aktuell stehen genauere Labordaten noch aus und es wird intensiv daran gearbeitet die Variante schnellstmöglich in Referenzlaboren zu analysieren.

Aufgrund der vorläufig festgestellten stark erhöhten Übertragbarkeit und der Möglichkeit, dass die vorhandenen zugelassenen COVID-19-Impfstoffe gegen die Variante B.1.1.529 nur teilweise oder deutlich weniger wirksam sind, in Verbindung mit der hohen Wahrscheinlichkeit, dass der Anteil der

SARS-CoV-2-Fälle aufgrund von B.1.1.529 zunehmen wird, muss von einem erhöhten Risiko im Zusammenhang mit der weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2 Virusvariante in der EU/EWR ausgegangen werden. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage in Österreich sind in Hinblick auf die potentielle Verbreitung der Variante B.1.1.529 stringente Maßnahmen notwendig, um die weitere Ausbreitung zu minimieren und die Gesundheitsversorgung zu sichern. Daher gilt es grundsätzlich einen Viruseintrag der oben genannten Varianten nach Österreich möglichst zu unterbinden beziehungsweise so gering wie möglich zu halten.

Die Variante B.1.1.529 wurde bisher in erster Linie in der Region Südafrika, konkret in Südafrika und Botswana nachgewiesen. Es muss aufgrund der regionalen Mobilität und der teilweise engen Austauschbeziehungen von der Verbreitung dieser Variante in weiteren Staaten des südlichen Afrikas ausgegangen werden. Auch schon bei der Verbreitung anderer besorgniserregender Virusvarianten stellte dies kein nationalstaatlich territorial abgeschlossenes Phänomen dar, sondern muss immer auch vor dem Hintergrund einer regionalen Dynamik betrachtet werden. Die begrenzten Sequenzierungskapazitäten in der Region Südafrika ermöglichen es nicht, die begründete Annahme einer Ausbreitung in andere Länder der Region auszuschließen.

Deswegen ist aus fachlicher Sicht die Maßnahme der Listung auf Anlage 2 der Länder Südafrika und Botswana sowie der in regionaler Beziehung stehenden Staaten Lesotho, Simbabwe, Mosambik, Namibia und Eswatini sinnvoll.

**Um einen Eintrag dieser aktuell regional nachgewiesenen Variante zu verhindern und bis zu einer weiteren Klärung der epidemiologischen Lage kann aus fachlicher Sicht eine Listung von Südafrika, Botswana, Lesotho, Simbabwe, Mosambik, Namibia und Eswatini auf Anlage 2 der Einreiseverordnung zur Eindämmung der potentiell gefährlichen Variante empfohlen werden.**